

RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG ERLÄUTERUNGSBERICHT

Gemeinde Huttwil | Kanton Bern

Genehmigungsexemplar 13. Februar 2026

Richtplankarten | Massnahmenblätter | **Erläuterungsbericht** | Anhang

Auftraggeberin

Gemeinde Huttwil
Marktgasse 2
4950 Huttwil

Raumplanung & Verfahrensorganisation

Panorama
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

Verkehrsplanung

Metron Bern AG
Neuengasse 43
3001 Bern

Landschaftsplanung

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun

Energieplanung

Energie hoch drei AG
Optingenstrasse 54
3013 Bern

Syntas Solutions AG
Planungs - und Prozessberatung
Wasserwerkstrasse 20
3000 Bern 13

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	ZIELSETZUNG UND VORGEHEN	6
2.1	Ziele der Gemeinde	6
2.2	Vorgehen	7
3.	PROJEKTORGANISATION UND PROZESS	8
3.1	Projektorganisation	8
3.2	Prozess	9
3.3	Einbezug der Bevölkerung	9
4.	GELTUNGSBEREICH UND VERBINDLICHKEIT	10
4.1	Geltungsbereich	10
4.2	Verbindlichkeit	10
4.3	Zeithorizont	11
5.	ORTSENTWICKLUNG	13
5.1	Huttwil - das eigenständige Blumenstädtli	13
5.2	Moderates Wachstum	13
6.	SIEDLUNG	15
6.1	Grundlagen und Analyse	15
6.2	Vorgaben	15
6.3	Erkenntnisse und Handlungsansätze	15
6.4	Ziele	17
6.5	Aufzuhebende bestehende Planungen	19
7.	VERKEHR	21
7.1	Grundlage und Analyse	21
7.2	Vorgaben	21
7.3	Erkenntnisse und Handlungsansätze	22
7.4	Ziele	24
7.5	Aufzuhebende bestehende Planungen	24
8.	LANDSCHAFT	27
8.1	Grundlagen und Analyse	27
8.2	Beschrieb Charakterräume der Gemeinde Huttwil	28
8.3	Landschaftsinventar	29
8.4	Vorgehen Erarbeitung Richtplan Landschaft	31
8.5	Vorgaben	32
8.6	Handlungsbedarf	33
8.7	Ziele	35
8.8	Aufzuhebende bestehende Planungen	35
9.	Mengengerüst	37
10.	PLANERLASSVERFAHREN	39



EINLEITUNG

1. EINLEITUNG

Die räumliche Entwicklung einer Gemeinde unterliegt den Rahmenbedingungen, welche sich infolge der neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, der kantonalen Baugesetzgebung und dem Richtplan 2030 sowie aufgrund von neuen oder veränderten Bedürfnissen und Verhaltensmustern der Bevölkerung in den letzten Jahren gewandelt haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ortsplanungen zu revidieren. Die baurechtlichen Grundordnungen sind periodisch zu überprüfen und den neuen Anforderungen anzupassen. Huttwil erachtet dies als Chance und betrachtet die Gemeinde ganzheitlich. Die Ortsplanungsrevision gliedert sich in zwei Phasen:

1. Phase: Erarbeitung Richtplan Ortsentwicklung

Basis für die künftige Entwicklung der Gemeinde Huttwil bildet der aufgrund von detaillierten Analysen erarbeitete Richtplan Ortsentwicklung zu den Themen Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität und Energie.

Mit dem neuen Richtplan Ortsentwicklung werden die folgenden bisherigen Leitbilder, Konzepte und Richtplanungen abgelöst und aufgehoben:

- Landschaftskonzept vom 22. Februar 1991
- Richtplan Zukunft Huttwil - Erschliessungsprogramm vom 11.08.2003
- Leitbild Erschliessung mit Strassen-, Weg- und Platzgestaltung vom 10.05.2010
- Richtplan Erschliessung mit Strassen- und Wegklassierung vom 13.01.2011

2. Phase: Revision Nutzungsplanung

Die baurechtliche Grundordnung - bestehend aus Baureglement und Zonenplan - ist für die Grundeigentümer verbindlich. Sie wird, auf Basis des Richtplans Ortsentwicklung neu erarbeitet. Die neuen kantonalen Vorgaben werden erfüllt

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem vorliegenden "Richtplan Ortsentwicklung" ein Zielbild vorliegt, welches mit seiner konsequenten Umsetzung mithelfen kann, die Qualitäten von Huttwil zu erhalten und zu steigern.

2. ZIELSETZUNG UND VORGEHEN

2.1 Ziele der Gemeinde

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung legt der Gemeinderat unter Einbezug der Bevölkerung die Rahmenbedingungen sowie die künftigen Handlungsanweisungen (Massnahmen) innerhalb der Gemeinde Huttwil fest.

Der Richtplan Ortsentwicklung bildet die Grundlage für alle strategischen, raumrelevanten Handlungen und bildet somit die Grundlage zur Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan) und liefert Ideen zu deren Umsetzung.

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung wird das gesamte Gemeindegebiet behandelt. Die Ortsentwicklung umfasst alle Ebenen der raumwirksamen Tätigkeiten namentlich, die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Energieplanung. Mit dem Richtplan Ortsentwicklung sollen insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele verfolgt werden:

- **Stärken hervorheben:** Die Stärken von Huttwil erkennen und hervorheben. Wir sind Huttwil, das eigenständige und attraktive Blumenstädtli.
- **Übersicht behalten:** Erstellung der eigenen Analyse mit Blick von aussen und Herausfiltern der wichtigen und richtigen Handlungsansätze aus den sehr vielen bestehenden Analysen, Inputs, Empfehlungen und Massnahmen.
- **Priorisieren:** Weniger ist mehr. Konzentration auf die effektivsten Umsetzungsmassnahmen im Sinne von "Das Richtige richtig tun!".
- **Klare Strategie festlegen:** Erstellung von schlanken Richtplänen, welche dem Gemeinderat zu Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie konkrete Umsetzungsmassnahmen aufzeigen (Umsetzung in einer oder zwei Legislaturperioden - und damit ein klar formulierter Auftrag).
- **Handeln und Umsetzen:** Wichtig ist, dass konkrete Massnahmen/Projekte sichtbar werden (wie z. B. der Spielplatz Ribimatte), damit eine Veränderung spürbar wird. Mit den Richtplänen erhält der Gemeinderat die Umsetzungsanleitung.

2.2 Vorgehen

Die Erarbeitung des Richtplans Ortsentwicklung erfolgt in einem partizipativen Prozess und umfasst 6 Module:

1. Grundlagen & Analyse

Aufgrund einer fundierten Analyse werden die für die Gemeinde grössten und relevantesten Potenziale sowie der langfristige Handlungsbedarf für die Bereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität und Energie definiert.

2. Konzeption

Auf Basis der Grundlagen und Analysen werden Schwerpunkte im Sinne von Leitgedanken festgelegt, Handlungsoptionen abgeleitet und Szenarien zur künftigen Entwicklung von Huttwil skizziert. Die Schwerpunkte und Zukunftsbilder mit langfristigem Zeithorizont werden am DialogRaum I (Verwaltung und Präsidialkommission) mit der Gemeinde diskutiert, ausgewertet und zu einem Gesamtbild weiterentwickelt.

3. Entwurf Planungsinstrumente

Der Richtplan Ortsentwicklung zeigt die kurz- bis mittelfristigen und langfristigen Handlungsanweisungen (Massnahmen) auf. Für die jeweiligen Handlungsfelder werden die folgenden "Fragen" beantwortet:

- **Wozu:** Die Ausgangslage sowie das Ziel der Massnahme werden umschrieben.
- **Was:** Die eigentliche Massnahme wird definiert.
- **Wo:** In welchen Bereichen soll die Massnahme stattfinden.
- **Wie:** Mit welchen Mitteln soll das Ziel erreicht / die Massnahmen umgesetzt werden.
- **Wer:** Es werden die Akteure für die Umsetzung der Massnahmen genannt.

Der Entwurf der Richtplanung wird der Bevölkerung am DialogRaum II vorgestellt und zur Diskussion vorgelegt. Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen werden abgeholt und fliessen, wo sinnvoll und möglich, in die Planung ein.

4. Mitwirkung & Auswertung

Der Richtplans Ortsentwicklung wird der Bevölkerung an einem Informationsanlass vorgestellt und liegt während 30 Tagen öffentlich auf. Alle Interessierten und Betroffenen können dem Gemeinderat schriftlich eine Mitwirkungseingabe einreichen.

5. Vorprüfung & Auswertung

Der Richtplan Ortsentwicklung wird dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht und wo notwendig angepasst.

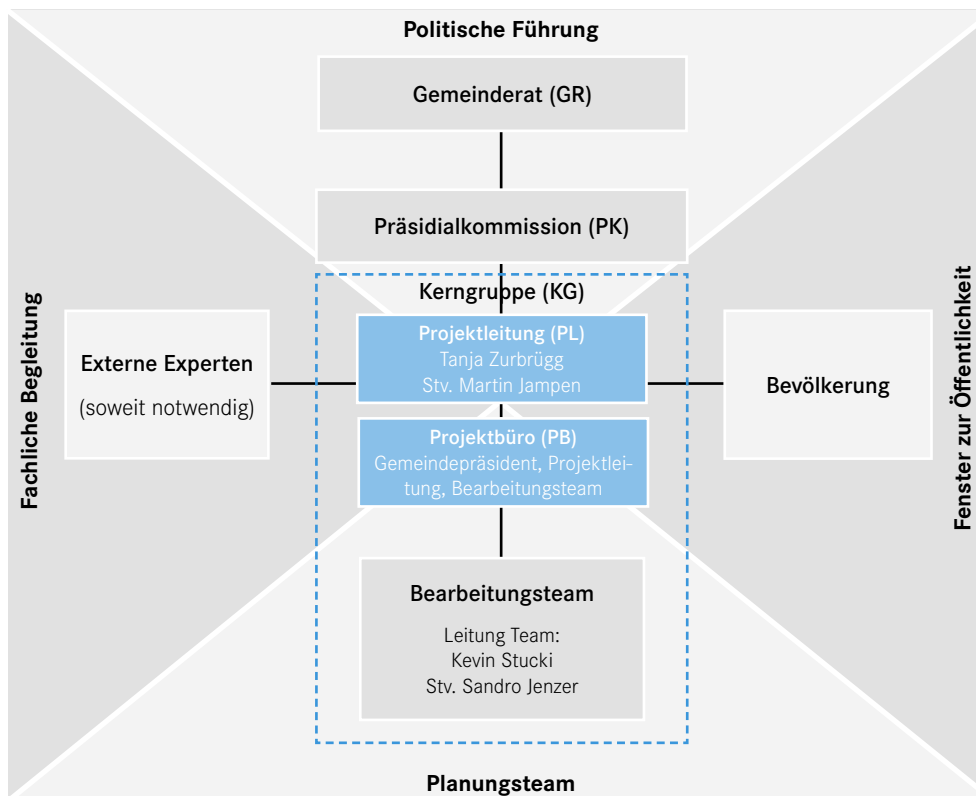
6. Beschluss & Genehmigung

3. PROJEKTORGANISATION UND PROZESS

3.1 Projektorganisation

Im Zentrum der Projektorganisation steht die **Projektleitung (PL)** mit Tanja Zurbruggen. Sie ist die direkte Ansprechpartnerin seitens Gemeinde.

Die Erarbeitung der Richtplanung Huttwil erfolgt mit dem **Projektbüro (PB)**. Das PB koordiniert die Arbeiten, überwacht die inhaltlichen Fortschritte und die Einhaltung der Terminvorgaben.



Die Projektleitung, das Projektbüro sowie die Fachbereichsleiter Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie des Bearbeitungsteams bilden die **Kerngruppe (KG)**.

Das **Bearbeitungsteam (BT)** unterstützt die Projektleitung und das Projektbüro in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen und Arbeiten und erarbeitet die Richtplanung von Huttwil. Alle beteiligten Büros sind auf Seite 2 aufgeführt

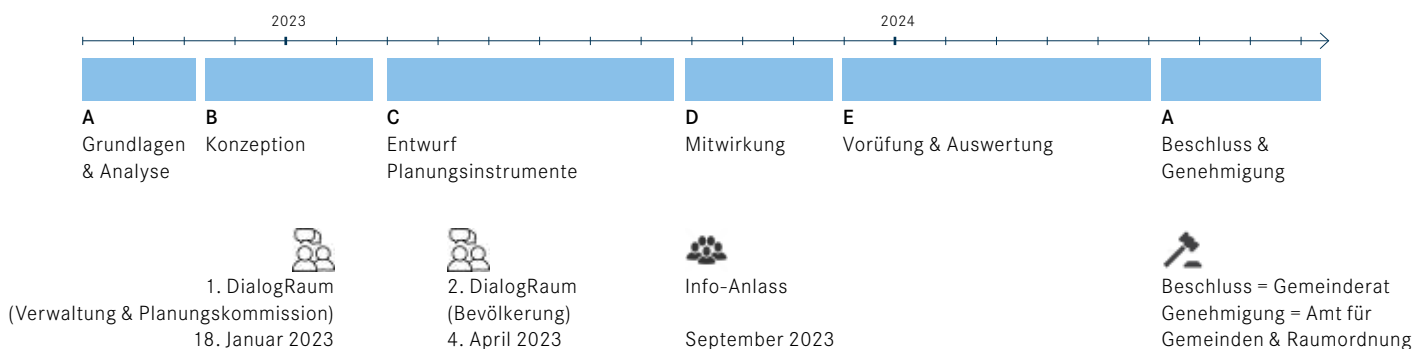
Die **Präsidialkommission (PK)** als vorberatende Kommission des Gemeinderates wird periodisch über den Stand der Arbeiten informiert und verabschiedet die Entwürfe zuhanden des Gemeinderates.

Die politische und planungsrechtliche Verantwortung obliegt dem **Gemeinderat (GR)**. Sämtliche Teilschritte der Richtplanung Huttwil werden vom Gemeinderat verabschiedet und die weiteren Projektschritte ausgelöst. Der GR beschliesst die kommunale Richtplanung.

Die **Bevölkerung** wird während des Planungsprozesses im Rahmen der Erarbeitungsphase (2. DialogRaum) und bei der offiziellen Mitwirkung in miteinbezogen und informiert.

3.2 Prozess

Die Erarbeitung des Richtplans Ortsentwicklung erfolgt in 6 Modulen. Es wird von einer Verfahrensdauer von 3 Jahren ausgegangen. Der Richtplan Ortsentwicklung wird voraussichtlich Ende Jahr 2024 vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend vom Kanton genehmigt.



3.3 Einbezug der Bevölkerung

Für den Einbezug der lokalen Interessengruppen (Politik, Wirtschaft, Vereine usw.) sowie der breiten Bevölkerung, sind zwei Dialogräume und ein Informationsanlass vorgesehen. In den Dialogräumen sollen die Wünsche abgeholt und in die konzeptionelle Erarbeitung einfließen.

Im Rahmen der offiziellen Mitwirkung wird an einem Informationsanlass die Richtplanung der Bevölkerung vorgestellt. Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen zum Entwurf der Richtplanung werden abgeholt und fließen, wo sinnvoll und möglich, in die Planung ein.

4. GELTUNGSBEREICH UND VERBINDLICHKEIT

4.1 Geltungsbereich

Der Richtplan Ortsentwicklung gibt Antworten auf die aktuellen Fragen der räumlichen Siedlungsentwicklung. Es beschreibt, was Huttwil auszeichnet und wie sich die Gemeinde in den nächsten fünfzehn bis dreissig Jahren weiterentwickeln soll.

Der Richtplan Ortsentwicklung ist ein strategisches Führungsinstrument des Gemeinderats. Es definiert den Rahmen für die Ortsplanungsrevision (Revisionen) und für Planungen, welche unabhängig von einer Revision erfolgen.

Der Richtplan bildet die Grundlage zur Überarbeitung von Richt- und Nutzungsplänen und liefert Ideen zu deren Umsetzung. So zeigt es beispielsweise auf, wo die Siedlung wachsen kann, setzt aber im Gegenzug auch klare Grenzen zu wertvollen Landschaften und zum Verkehr/Mobilität.

Der Richtplan Ortsentwicklung ist ein vorausschauendes Instrument. Er kann an neue Bedürfnisse und Trends angepasst werden. In diesem Sinne ist der Richtplan eine konsolidierte Zielvorstellung, welche sich etappenweise umsetzen lässt. Der Gemeinderat kann Anpassungen vornehmen. Er berücksichtigt bei Änderungen jedoch immer die Auswirkungen auf das Gesamtsystem „Raum“.

4.2 Verbindlichkeit

Der Richtplan besteht aus den Teilen Siedlung, Verkehr/Mobilität, Landschaft und Energie. Die einzelnen Themen sind aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Der Richtplan ist für die Behörden und Angestellten der Gemeinde verbindlich.

In den **Teil-Richtplankarten** sind die Massnahmen räumlich verortet. Die Richtplankarten sind behördenverbindlich.

In den **Massnahmenblättern** sind alle Massnahmen aufgeführt und der Planungsstand sowie die Zielsetzung werden kurz beschrieben. Auch ist die Priorität der Massnahmen angegeben. Die Massnahmenblätter stellen damit das Aufgabenheft der Gemeinde dar und sind behördenverbindlich.

Der **Erläuterungsbericht** dient der Beschreibung der Ausgangslage sowie der Herleitung der Massnahmen und ist nicht behördenverbindlich. Er soll knapp und präzise verfasst sein und einen Überblick ermöglichen.

RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG

BEHÖRDENVERBINDLICH



Teil-Richtplankarte
Siedlung (S)



Teil-Richtplankarten
Verkehr (V)

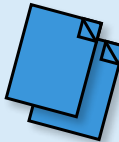
- Motorisierter Individualverkehr
- Öff. Verkehr & kombinierte Mobilität
- Veloverkehr
- Fussverkehr



Teil-Richtplankarte
Landschaft (L)

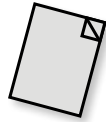


Massnahmenblätter S + V + L
Leitsätze mit Handlungsfelder



Teil-Richtplankarte
& Massnahmenblätter Energie*

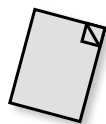
HINWEISEND



Erläuterungsbericht
S + V + L



Anhang
mit allen relevanten
Grundlagen



Erläuterungsbericht
Energie*

Im **Anhang zum Erläuterungsbericht** sind alle Relevanten Grundlagen und Vorgaben, die Analysen zu den Teilen Siedlung, Verkehr/Mobilität und Landschaft sowie die Unterlagen der Dialogräume I und II zu finden. Weiter wird der fortlaufende Planungsprozess (Mitwirkung, Vorprüfung) beschrieben und dokumentiert. Im Sinne einer Materialsammlung erleichtert es die Lesbarkeit des effektiven Erläuterungsberichts. Dieser wird dadurch entschlackt.

** Aufgrund der spezifischen formellen Anforderungen sind die Massnahmenblätter und die Erläuterungen zum Themenfeld Energie in separaten Berichten zu finden.*

4.3 Zeithorizont

Die Massnahmen werden einer der folgenden Umsetzungshorizonte zugeordnet:

- 1. Etappe: kurz bis mittelfristig / bis in 15 Jahren
- 2. Etappe: langfristig / ab 15 Jahren



5. ORTSENTWICKLUNG

5.1 Huttwil - das eigenständige Blumenstädtli

Zentral zwischen Willisau, Langenthal und Herzogenbuchsee gelegen, konnte Huttwil seine Eigenständigkeit bewahren. Kein grösseres Zentrum wirkt mit seiner Anziehungskraft direkt auf Huttwil und saugt ihm Lebenskraft ab. Davon zeugen die steigenden Einwohnerzahlen, aber insbesondere auch die aktiven und zahlreichen Vereine, die weitherum bekannten Märkte und die Einkaufsmöglichkeiten in Huttwil.

In der laufenden Siedlungsentwicklung wurden verschiedenste Massnahmen für die Belebung von Huttwil umgesetzt. So etwa der neue Spielplatz Ribimatte, der in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Spielraum und mittels Crowdfunding ermöglicht wurde, verbunden mit dem neuen Spazierweg entlang der Langete.

Huttwil steht auch vor der Herausforderung eines sich zuspitzenden Drucks auf den Siedlungsraum bei gleichzeitig hohem Wohnungsleerstand. Daneben sind die übergeordneten Ziele nach einer Verdichtung im Innern und eine ökologischere Gestaltung des Siedlungsraums umzusetzen.

Als eigenständiges und lebendiges Städtli verfügt Huttwil über die Qualitäten und Potentiale, um eine nachhaltige und lebenswerte Siedlungsentwicklung umzusetzen. Damit dies gelingt, werden die bestehenden Qualitäten erhalten, die Potentiale gestärkt und neue Lebendige Orte geschaffen.

5.2 Moderates Wachstum

Die Gemeinde strebt ein moderates Wachstum mittels einer durch die Gemeinde mitbestimmten Etappierung an. Die Entwicklung soll und muss unter der Einhaltung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und Aufgaben erfolgen. Das heisst, dass keine Neueinzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und in dem Sinne keine Erweiterung des Siedlungsgebiets in der 1. Etappe (bis 15 Jahre) erfolgt. Die punktuelle Erweiterung des Industriegebiets sowie eine neue Zone für öffentliche Nutzungen für das Magazin der Regionalen Feuerwehr Huttwil ermöglichen eine massvolle Entwicklung des Arbeitsgebiets und stärken die Arbeitsplätze.

Die Gemeinde verfolgt die aktive Rückführung von Baulandreserven in die Landwirtschaftszone (vertraglich gesicherte Flächen) und die Auszonung von Baulandreserven in die Landwirtschaftszone (Fläche am Siedlungsrand, schlecht bebau- und erschliessbar).



SIEDLUNG

6. SIEDLUNG

6.1 Grundlagen und Analyse

Im Vorfeld der Erarbeitung des Richtplans Siedlung wurde das bestehende Siedlungsgebiet analysiert. Es wurden die ortstypischen und charakterbildenden Elemente für Huttwil sowie die einzelnen Quartiere herausgearbeitet. Nebst den qualitätsvollen Elementen wurden auch bestehende Defizite und anstehende Entwicklungen untersucht. Abschliessend wurde die bisherige Bevölkerungsentwicklung betrachtet und mögliche Entwicklungsszenarien erarbeitet. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsszenarien konnten die Auswirkungen auf die Infrastruktur analysiert werden. Für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde ist es essenziell, dass die bauliche Entwicklung die Kapazitäten der kommunalen Infrastruktur (Schule, Wasser, Strassen usw.) nicht übersteigen. Aufbauend auf den Untersuchungen wurde im Anschluss ein erster Entwurf des Richtplan Siedlung mit den dazugehörigen Leitsätzen erarbeitet.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 3 im Anhang zum Erläuterungsbericht

6.2 Vorgaben

Bei der Erarbeitung des Richtplans Siedlung wurden nebst den Erkenntnissen der Ortsanalyse folgende übergeordnete Plangrundlagen einbezogen:

- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Bauinventar des Kanton Bern (Baugruppen und Objekte)
- Richtplan Kanton Bern 2030 (FFF, Kulturland, Wohnbaulandbedarf usw.)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberaargau 2021

6.3 Erkenntnisse und Handlungsansätze

Festlegung langfristige Strategie zur Siedlungsentwicklung

Für die Siedlungsentwicklung gilt es das angestrebte moderate Wachstum (Wohnen und Arbeiten) zu definieren und zu steuern. Es gilt zu klären wo, in welchem Mass und zu welchem Zeitpunkt (Etappen) die Gemeinde baulich weiterwachsen will. Für die Entwicklung der Wohnzonen (Einwohner) wie auch für die Entwicklung der Arbeitszonen (Arbeitsplätze) braucht es eine klare langfristige Strategie. Diese sind auf die aktuellen Baulandreserven der Gemeinde abzustimmen. Im Bereich der strategischen Entwicklung der Wohnzonen gilt es die bestehenden Baulandreserven zu aktivieren, Verdichtungspotentiale aufzuzeigen und Anreizsysteme zu prüfen. Auf der anderen Seite sind ebenfalls Grenzen des Wachstums abzustecken und mit einem klaren Fokus auf die Entwicklung im Innern umzusetzen. Das attraktive und geschützte Ortsbild von

Huttwil muss dabei unbedingt erhalten bleiben. Im Bereich der strategischen Entwicklung der Arbeitszonen sind massvolle Ergänzungen des Siedlungsgebiets festzulegen, damit die Arbeitsplätze langfristig erhalten und leicht ausgebaut werden können.

Aktivierung Bestand

Huttwil verfügt über einen hohen Leerstand von Bestandswohnungen. Es gilt das bestehende Potential zu aktivieren und als Gemeinde eine aktive Rolle bei der Erneuerung und Unterhalt des Bestandes einzunehmen. Mit dem Huttu-Macher bestehen bereits Strukturen, die eine Plattform für den Austausch zwischen Eigentümer und Gemeinde bilden kann.

Stärkung Aussenräume & Freiräume entlang der Langete

Huttwil verfügt über attraktive Aussenräume mit grosszügigen Gartenanlagen, öffentlichen Freiräumen und Plätze entlang der Langete sowie der öffentliche Raum im Siedlungskern. Die wertvollen Aussenraum- und Freiraumstrukturen sind zu erhalten und mit gezielten Massnahmen zu stärken sowie zu beleben. Mögliche Massnahmen sind kleinräumige Sofortmassnahmen im Sinne von Möblierungen des öffentlichen Raums oder auch Leuchtturmprojekte, mit denen der Bevölkerung neue Räume zur Verfügung gestellt werden.

Nachbarschaften & Partnerschaften pflegen

Damit die Ziele und Massnahmen der Gemeinde umgesetzt werden, braucht es den öffentlichen Diskurs. Die Ziele müssen von allen Akteuren der Gemeinde gemeinsam getragen werden. Mit einem aktiven Miteinander in den Siedlungen, Quartieren, der Gemeinde und den benachbarten Gemeinden, kann eine gemeinsame Entwicklung gefördert und gepflegt werden. Dazu braucht es Begegnungsräume und Schnittstellen, an denen sich Interessierte informieren, treffen und austauschen können.

Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht

6.4 Ziele

Für den Richtplan Siedlung ergeben sich folgende Ziele:

Langfristig klarer Rahmen schaffen und Grenzen setzen

Siedlungsbegrenzungslinien definieren
konsequente Rückführung von Bauzonen in die Landwirtschaftszone

Neueinzonungen nur für Arbeitszonen und öffentliche Nutzungen zulassen

keine Einzonungen für Wohnzonen
neue Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie sowie öffentliche Hand

Entwicklungsziel resp. Wachstum abgestimmt auf Infrastruktur festlegen

Moderates Wachstum mit 5 - 10%
Schulraum, Verwaltung, Infrastruktur usw. alles im Griff

Umstrukturierung im Bestand

Umstrukturierungen im Bestand mittels Umzonungen ermöglichen u.a. Areal Sägerei
Schürch

Entwicklung in Etappen aktiv steuern

Anreizsysteme mit Bauverpflichtungen implementieren
Öffentlichkeit und Betroffene sensibilisieren

Angebote für ausgewogene Bevölkerungsstruktur ermöglichen und fördern

Hochwertiger Wohnraum im Zentrum in Bijous zulassen und zeigen
Wohnangebot wo möglich steuern damit Gleichgewicht bestehen bleibt

Aufwertung Aussen- und Strassenraumes weiterführen

Aussenraumgestaltung: Autoarm, schattig, begrünt, Gärten, Terrassen

Kernnutzungen im Zentrum konzentrieren

Angebote zwischen Coop und Rössli konzentrieren
keine Konkurrenzangebote ausserhalb

Qualitative Nachverdichtung im Zentrum zulassen

An- und Erweiterungsbauten, Terrassen, Balkone zur Aufwertung des Wohnraumes
Exquisites zeigen

Die Gemeinde Huttwil strebt ein moderates Wachstum der Wohn- und Arbeitskapazitäten von 5 - 10% an. Bei der Wohnnutzung bestehen in der Gemeinde bereits heute weiterreichende Baulandreserven. Huttwil weist 11.19 ha unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK (Stand Januar 2026) auf. Damit das angestrebte moderate Wachstum beim Wohnen sichergestellt werden kann, wird in den kommenden Jahren kein neues Bauland für die Wohn-, Misch- und Kernzonen eingezont. Mit einer aktiven Bodenpolitik sollen die bestehenden Baulandreserven in Etappen entwickelt werden und nicht benötigte Baulandreserven in die Landwirtschaftszone zurückgeführt werden. Eine aktive Bodenpolitik bedeutet vorliegend nicht in erster Linie die Aktivierung respektive Überbauung von bestehenden Bauzonenreserven, sondern vielmehr eine aktive Steuerung der Entwicklung eben dieser Reserven. Dies mit dem Ziel, dass sowohl die Verwaltung sowie die kommunale Infrastruktur mit der Entwicklung mithalten respektive diese bewältigen kann. Aussonnungen werden dabei lediglich vorgenommen, wenn das Bauland am Siedlungsrand liegt, schwer bebau- und erschliessbar ist.

Als Zentrum 4. Stufe will die Gemeinde ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort sein. Anders als beim Wohnen besteht beim Gewerbe ein flächenmässiger Erweiterungsbedarf. Damit eine geordnete Entwicklung sichergestellt werden kann, werden Entwicklungs-, Potential- und Umstrukturierungsgebiete ausgewiesen. Die Gebiete stellen eine räumliche und zeitlich geordnete Entwicklung in zwei Etappen sicher. Die erste Etappe bis in 15 Jahre umfasst die punktuelle Erweiterung der des Industriegebiets sowie der Zone für öffentliche Nutzungen. Die zweite Etappe umfasst Vorranggebiete, welche die geordnete Entwicklung längerfristig sicherstellen sollen.

Die einzelnen Quartiere werden entsprechend ihrer Funktion, Lage, Charakter und Struktur einzelnen Handlungsfelder zugewiesen. Dabei sollen die Wohn- und Kernquartiere bewahrt und gepflegt werden. In den Kerngebieten kann punktuell eine qualitätsvolle Nachverdichtung stattfinden.

Zu einer funktionierenden und qualitätsvollen Siedlungsstruktur gehören auch die Aussenräume. Es sind insbesondere die öffentlichen Räume im Ortskern zu attraktivieren sowie die wertvollen siedlungsprägenden Grünräume entlang der Langete zu erhalten und aufzuwerten.

Das «Stedtli» Huttwil ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Kleinstadt mit hohen räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten aufgeführt. Bei der Entwicklung von Huttwil sind entsprechend die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.

6.5 Aufzuhebende bestehende Planungen

Die bestehenden alten Leitbilder, Konzepte und Richtplanungen "Richtplan Erschliessung mit Strassen- und Wegklassierung vom 13.01.2011", "Richtplan Zukunft Huttwil vom 11.08.2003 - Realisierungsprogramm", "Leitbild Erschliessung mit Strassen-, Weg- und Platzgestaltung vom 10.05.2010" und "Landschaftskonzept vom 22. Februar 1991" werden allesamt aufgehoben und definieren Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Landschaft. Die bisherigen, übergeordneten Planungsinstrumente der Gemeinde Huttwil beinhalten keine Aussagen zum Thema Siedlung / Siedlungsentwicklung.



VERKEHR

7. VERKEHR

7.1 Grundlage und Analyse

Eine für Huttwil, und viele weitere Gemeinden in der Schweiz, grosse Herausforderung ist der Umgang mit dem steigenden Verkehrsaufkommen und der sich diversifizierenden Mobilität. Der Trend in der Region Oberaargau zeigt eine steigende und diversifizierende Mobilität. Die Bedeutung der Verknüpfung von Verkehrsmitteln sowie die individuelle Flexibilität stehen zunehmend im Fokus. Der sukzessive Ausbau und die Optimierungen von Fuss- und Veloverbindungen, der möglichst jederzeit erwünschte flexible Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln, ein priorisierter und gut abgestimmter ÖV sowie siedlungsverträgliche und dennoch leistungsfähige Verkehrsnetze stellen wichtige Fokusthemen der zukünftigen Entwicklung dar.

Huttwil zeigt an vielen Stellen bereits eine hohe Sensibilität für die unterschiedlichen verkehrlichen Bedürfnisse seiner Bewohner*inne, Arbeitnehmer*innen und Besucher*innen, indem beispielsweise im Siedlungskern sowie in den Weilern grossflächig auf ein geschwindigkeitsreduziertes Regime gesetzt wird. Fussgänger*innen werden durch Fussgängerunterführungen, Fusswege und Treppen an vielen Stellen direkte und kurze Wegbeziehungen abseits der Strassen ermöglicht. Der Einsatz eines Bürgerbusses zeigt des Weiteren, dass eine möglichst hohe ÖV-Grunderschliessung auch ohne reguläre Buslinie anvisiert wird.

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung, Teil Verkehr, werden die nächsten Handlungsschritte für die multimodalen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer*innen und die Aufwertung von öffentlichen (Strassen-)Räumen als Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsorte ins Zentrum gerückt.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 4 im Anhang zum Erläuterungsbericht

7.2 Vorgaben

Bei der Erarbeitung des Richtplans Verkehr wurden nebst den Erkenntnissen der Ortsanalyse folgende übergeordnete Plangrundlagen einbezogen:

- Richtplan Kanton Bern 2030
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022 des Kantons Bern
- Sachpläne Veloverkehr und Wanderroutennetz des Kantons Bern
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberaargau 2021 und 2025
- Eine Auflistung weiterer Planungsgrundlagen befindet sich im Anhang, Kapitel 4.

7.3 Erkenntnisse und Handlungsansätze

Ortsdurchfahrt Huttwil als Kumulationspunkt im übergeordneten Strassennetz

Mit zwei bedeutenden Kantonsstrassen, einer S-Bahnlinie und regionalen Busverbindungen stellt Huttwil ein wichtiger Knotenpunkt im regionalen Verkehrsnetz dar. Die Strassen verlaufen radial nach Huttwil. Tangentialverbindungen und Umfahrungen bestehen nur grossräumig, so dass die Ortsdurchfahrt von Huttwil ein Kumulationspunkt im übergeordneten Strassennetz ist, auf dem sich Ziel-, Quell- und Transitverkehr treffen. Die Anforderungen an das Zentrum, als attraktiver Aufenthalts-, Einkaufs-, Wohn- und Arbeitsort, sind dementsprechend hoch.

Vielfältige Verkehrsbeziehungen

Durch die Topographie sowie natürlichen und künstlichen Trennelementen (Bäche/kleine Flüsse, dem Bahntrasse, den Kantonsstrassen) ergibt sich eine gewachsene Quartierstruktur im Siedlungskern, die ausserhalb ergänzt wird mit Weilern. Dieverkehrlichen Beziehungen sind vielfältig und überlagern sich im Siedlungskern.

Fokus: Intrakommunalen Erschliessung & überbergeordneten Erreichbarkeit

Die Analyse hat gezeigt, dass rund 42 % der Wohnbevölkerung auch innerhalb von Huttwil arbeitet (2018). Die weiteren Pendlerbeziehungen zeigen eine starke Verflechtung mit den umliegenden Gemeinden der Subregion sowie mit Gemeinden aus dem nördlichen Emmental (z.B. Sumiswald). Trotz unmittelbarer Nähe zum Kanton Luzern besteht bei den Pendlerbeziehungen der Hauptfokus klar bei den bernischen Gemeinden. Der übergeordneten Erreichbarkeit der Gemeinde Huttwil ist daher genauso Bedeutung zu schenken wie der intrakommunalen Erschliessung, d. h. zum Zentrum, zwischen den Quartieren und zu den Weilern.

Stärkung Erschliessungsqualität an peripheren Lagen

Mit dem Netz des öffentlichen Verkehrs sind ca. 80 % der Einwohner*innen von Huttwil erschlossen. Die Erschliessungsqualität spiegelt diesen Wert jedoch leider nicht wider. Huttwil profitiert von der hohen Erschliessungsreichweite des Bahnhofs, jedoch befindet sich ein grosser Anteil der Raumnutzer*innen dennoch in marginal oder nicht erschlossenen Bereichen, da das Busnetz und die Haltestellen nicht dicht genug sind sowie die Betriebszeit und Taktdichte eher unattraktiv sind für eine autofreie Mobilität.

Gutes Fuss- und Velowegnetz

Die Voraussetzungen für den Fuss- und Veloverkehr sind, aufgrund der Topographie mit Tälern und Hanglagen, zwar tendenziell schwierig, dennoch kann ein nicht unerheblicher Anteil der täglichen Wege von der Bevölkerung und den Arbeitnehmer*innen

potenziell sehr gut zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Sei es z. B. der Schulweg, der kurze Weg zum Einkauf, der tägliche Weg zum Bahnhof oder zu den Nachbargemeinden. Insbesondere die zunehmende Verbreitung und Akzeptanz von E-Bikes unterstützt die topographieunabhängige Nutzung des Velos als tägliches oder regelmässiges Verkehrsmittel. Wichtig sind aber auch attraktive Aufenthalts-, Wohn- und Arbeitsräume. Diese schaffen die Basis der Mobilitätsbedürfnisse.

Sichere und durchgehende Verkehrsnetze & attraktive Mobilitätsangebote

Für die zukünftige Entwicklung von Huttwil sind daher sichere und durchgehende Verkehrsnetze sowie attraktive Mobilitätsangebote sehr wichtig und werden u.a. erzielt durch die Elemente:

- Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs sowie sichere Schulwege
- Berücksichtigung der steigenden Bedeutung der kombinierten Mobilität
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Strassenraum
- Berücksichtigung der überlagernden Verkehrsnetze sowie ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen (Optimierung und Sanierung vor Neubau)
- Verkehrsberuhigung in den Quartieren, aber auch Verbesserung der Anbindung der Quartiere und der umliegenden Weiler

Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht

7.4 Ziele

Für den Richtplan Verkehr ergeben sich folgende Ziele:

Verkehr vermeiden

Eine bestmögliche Abstimmung von Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung ist die Basis, um eine «Gemeinde der kurzen Wege» zu erzielen. Ziel ist ein effizienterer Einsatz des MIV am Gesamtverkehr und wo möglich eine Reduktion des MIV am Modal Split.

Verkehr verlagern

Eine Verbesserung des Modal Split zugunsten nachhaltiger Verkehrsmittel wird anvisiert, indem die Mobilität verstärkt mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr und der kombinierten Mobilität stattfindet.

Verkehr verträglich gestalten

Der verbleibende MIV auf dem Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmenden so verträglich wie möglich abzuwickeln, so dass allen Personen die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes ermöglicht wird.

Verkehr vernetzen

Die unterschiedlichen Verkehrsmittel werden physisch und digital aufeinander abgestimmt sowie entsprechend ihren Stärken genutzt und sinnvoll miteinander verknüpft. Um dies zu ermöglichen, werden die Wegeketten des Fuss-, Velo-, MIV und öffentlichen Verkehrs konsequent optimiert.

7.5 Aufzuhebende bestehende Planungen

Die bestehenden Planungen zum Thema Verkehr werden aufgehoben und im Anhang zum Erläuterungsbericht im Kapitel 4.3 im Detail abgehandelt:

Richtplan Zukunft Huttwil – Erschliessungsprogramm vom 11.08.2003

Beim Richtplan Zukunft Huttwil handelt es sich um einen behördenverbindlichen und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigten Richtplan. Gemäss Genehmigungsvermerke haben das Tiefbauamt und die Regionalverkehr Mittelland (RM) AG der Richtplanung zugestimmt. Im Rahmen des ordentlichen Planerlassverfahrens wurde eine Mitwirkung und eine Vorprüfung durchgeführt.

Die Aufhebung des Richtplans Zukunft Huttwil 2003 wurde im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtrichtplanung Siedlung, Landschaft und Verkehr mitgewirkt (Mitwirkung

vom 14. August bis 15. September 2023) und vom AGR vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 20. November 2024). Der Richtplan Zukunft Huttwil 2003 kann damit vom Gemeinderat mit Beschluss der neuen Richtplanung offiziell aufgehoben werden.

Der Aufhebung muss auch die Regionalverkehr Mittelland AG zustimmen. Im Juni 2006 fusionierten die Regionalverkehr Mittelland AG und die BLS Lötschbergbahn AG mit der BLS AG.

Leitbild Erschliessung mit Strassen-, Weg- und Platzgestaltung vom 10.05.2010

Das Leitbild aus dem Jahr 2010 besitzt keinen verbindlichen Charakter und hat kein ordentliches Planerlassverfahren durchlaufen. Das Leitbild kann damit vom Gemeinderat mit Beschluss der neuen Richtplanung offiziell aufgehoben werden.

Richtplan Erschliessung mit Strassen- und Wegklassierung vom 13.01.2011

Beim Richtplan Erschliessung mit Strassen- und Wegklassierungen handelt es sich um einen behördenverbindlichen und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigten Richtplan.

Die im Richtplan Erschliessung festgelegten Strassen- und Wegklassierungen für die Basis- und Detailerschliessung wurden überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Strassenklassierungen sind im Richtplan Ortsentwicklung in der Teilrichtplankarte motorisierter Individualverkehr dargestellt.

Die Aufhebung des Richtplan Erschliessung 2011 wurde daher im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtrichtplanung Siedlung, Landschaft und Verkehr mitgewirkt und vorgeprüft.

Der Richtplan Erschliessung 2011 kann vom Gemeinderat mit Beschluss der neuen Richtplanung offiziell aufgehoben werden.



LANDSCHAFT

8. LANDSCHAFT

8.1 Grundlagen und Analyse

Huttwil weist im Ausgangszustand (2022) prägende und ökologisch wertvolle Landschaftsstrukturen auf. Grosse landschaftsökologische Defizite sind keine vorhanden. Vor dem Hintergrund der langfristigen Entwicklungen (Zunahme von Infrastruktur und weiterer Versiegelung, Abnahme der Biodiversität, Klimawandel, veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse bezüglich Erholung) besteht aber durchaus auch für Huttwil Handlungsbedarf. Dabei empfehlen wir, auf die Strategie 'Bauen am Bestehenden' zu setzen.

Für die Gemeinde Huttwil bestehen verschiedene übergeordnete Instrumente, welche in Bezug zur Landschaftsentwicklung eine Stossrichtung vorgeben. Der kantonale Richtplan gibt als strategisches Führungsinstrument des Regierungsrates Grundsätze für die Landschaftsentwicklung vor. Diese Grundsätze sind im kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept KLEK detaillierter aufgeführt und durch die Behördenverbindlichkeit auch massgebend für die Entwicklung der Gemeinde Huttwil. Im KLEK sind für Huttwil insbesondere drei Landschaftstypen beschrieben:

- Berglandschaft des Mittellandes (Typ 15)
- Tallandschafts des Mittellandes (Typ 10)
- Starkgeformte Hügellandschaft des Mittellandes (Typ 14)

Zu diesen drei Landschaftstypen formuliert das KLEK Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Weitere behördenverbindliche Grundlagen bilden das regionale Landschaftsentwicklungskonzept RGSK 2025 der Region Oberaargau. Die Gemeinde Huttwil wird im regionalen Teilrichtplan in zwei Landschaftsräume geteilt: das Hügelgebiet und das Napfvorland. Die Zielsetzungen für die beiden Landschaftsteilräume sind wie folgt formuliert:

"Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung der Hügellandschaften mit seinem charakteristischen Siedlungsmuster (Streusiedlung) sind ausgeschieden und die Landschaftspflege, mit der Erhaltung der typischen Gehölzstrukturen, ist sichergestellt. Der Teilraum als regional bedeutendes Wandergebiet wird von der Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt und ist als solches attraktiviert. Bauten und Anlagen ordnen sich in die Landschaft ein."

Diese Planungsinstrumente geben eine Stossrichtung für die Weiterentwicklung der Gemeinde Huttwil im Bereich Landschaft vor. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans sind dabei die beschriebenen Leitsätze und Handlungsfelder entstanden.

Der vorliegende Erläuterungsbericht beleuchtet einerseits die Analyse der Charakterräume von Huttwil und zeigt andererseits auf, wie wir vorgegangen sind, um das Landschaftsinventar und den Richtplan Landschaft zu erarbeiten.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 5 im Anhang zum Erläuterungsbericht

8.2 **Beschrieb Charakterräume der Gemeinde Huttwil**

Da das Gemeindegebiet von Huttwil in der letzten Kaltzeit nicht vergletschert war, sind seine Landschaftsformen besonders ausgeprägt. Durch die lang wirkende Erosion ist die Huttwiler-Landschaft stark zerschnitten, das Molasserelief ist durch Hügelkämme (Eggen), steile Hänge und tief eingeschnittene Bäche (Gräben und Bachtobel) gekennzeichnet. Die Huttwiler-Landschaft lässt sich grob in drei Teilräume gliedern: in die Tallandschaft, in die sanfte Hügellandschaft im nördlichen Teil der Gemeinde und in die stark geformte Berglandschaft im südlichen Teil der Gemeinde.

Aufgrund seiner landschaftlichen Qualitäten eignet sich Huttwil als Ausgangspunkt für vielfältige, ausgedehnte Hügel- und Talwanderungen. Vereinzelt sind gute Aussichtspunkte und Wegstücke mit Panoramacharakter zu verzeichnen (Bsp. Bereich Huttwilerberg).

Tal-Landschaft

Der Talboden zeichnet sich durch einen fluvial geprägten, klar erkennbaren Talgrund mit Schotter- und Schwemmfächern sowie geringer Hangneigung aus. Vor allem im nördlichen Teil der Gemeinde, im Bereich des Häberewäldli, hat sich die Langete gut sichtbar bis auf den anstehenden Molassesandstein in den Schotter eingetieft. In diesem Talboden, über dem Schotter, liegt der grösste Teil der Huttwilersiedlung. Tendenziell besteht im Talboden ein erhöhter, die Landschaft überprägender, Siedlungsdruck, welcher hier zudem in Konkurrenz zu den besten, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen steht. Im Talboden liegen auch die wichtigen Verkehrsachsen, welche Huttwil in Richtung Norden sowie in Richtung Westen und Osten mit Agglomerationsräumen verbinden.

Hügel-Landschaft

Die Huttwiler-Hügellandschaft im nördlichen Teil der Gemeinde zeichnet sich durch ein sanftes Mosaik aus Wald- und Kulturlandflächen mit Weilern und Einzelhöfen aus. Ein grosser Teil der Fläche eignet sich als Fruchtfolgefläche für gute landwirtschaftliche Produktion. Besonders ausgeprägt zeigt sich dies an der gut besonnten Lage am Huttwilerberg.

Berg-Landschaft

Demgegenüber zeichnet sich die Huttwiler-Berglandschaft im südlichen Teil der Gemeinde durch einen überraschend geringen Waldanteil aus. Umso bedeutender sind die stark strukturbildenden Gehölze wie Baumhecken, Einzelbäume, Obstbaumgärten und Ufergehölze. Aufgrund der weit entwickelten Böden dominiert in dieser Landschaft die landwirtschaftliche Nutzung. Das in südlicher Richtung zunehmend stark ausgeprägte Relief weist ein mosaikartiges Landnutzungsmuster mit Streusiedlungscharakter auf. Die ökologisch sehr wertvollen, von Ufergehölz flankierten Kleinbäche schlängeln sich in unzählbaren Windungen durch die Schwemmlandböden im Talgrund.

8.3 Landschaftsinventar

Ausgangslage

Für die Gemeinden im Kanton Bern ist es eine Pflicht, bedeutende Objekte aus Natur und Landschaft als Grundlage für die OP-Revision zu identifizieren und zu aktualisieren. Die Gemeinde muss einen vollständigen Inventarplan erarbeiten. Hierfür ist das Erstellen eines Landschaftsinventares inkl. Objektlisten zu kommunalen Objekten notwendig. Zwingend in den Inventarplan zu übernehmen sind die kantonal und national geschützten Objekte. Welche weiteren Objektkategorien für die Gemeinde wichtig sind und welche Kriterien sie für die Aufnahme von Objekten ins Inventar anwenden, ist der Gemeinde mehr oder weniger freigestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplan Landschaft wurde ein Landschaftsinventar ohne Verifizierungen im Feld erstellt. Das vorliegende Landschaftsinventar basiert auf bestehenden verfügbaren Daten, auf eigenen Analysen (Einzelbaumbestand) sowie auf Auskünften von Lokalkenner*innen. Das Landschaftsinventar muss im Rahmen der OP-Revision entsprechend noch mit Feld-Verifizierungen ergänzt werden.

Aufnahme von Objekten

Als Betrachtungsraum für die Erstellung des Landschaftsinventar gilt das gesamte Gemeindegebiet von Huttwil, inkl. Siedlungsgebiet/Bauzone und Wald, aber vorrangig das offene Landwirtschaftsland. Die Beurteilung, ob und wenn ja, welche Objekte aus dem entsprechenden Teilgebiet ins Inventar einfliessen, haben wir gutachterlich gemacht. Dabei stützten wir uns auf folgende 'Kriterien 1':

- bestehender Schutzstatus des Objektes
- Bedeutung / Wirkung des Objektes
- Entwicklungsabsicht für den Landschaftsraum (RSGK 2021, s. auch Anhang 01)

Bestehende und geschützte Objekte aus dem Schutzplan der Gemeinde Huttwil (importiert aus OEREB-Kataster, Koordinationsstand Festsetzung vom 10.05.2010) haben wir in ihrer Gesamtheit in das Landschaftsinventar 2022 übernommen. Eine Validierung der Elemente konnte im Rahmen dieses Auftrages nicht ausgeführt werden.

Erläuterungen zu Objekten im Landschaftsinventar

Die Datenherkunft und Grundlage der dargestellten Objekte im Landschaftsinventar ist im Anhang (siehe Kapitel 2 im Anhang zum Erläuterungsbericht) für alle verwendeten Daten aufgeführt. Nachstehend werden ausgewählte Inhalte erläutert:

Auengebiete ausserhalb Bundesinventar

"Von den gesamtschweizerisch erfassten Auen sind diejenigen Objekte, die nicht ins Bundesinventar aufgenommen wurden, in einem eigenen Datensatz zusammengefasst. Die Erhebungsmethode entspricht derjenigen des Bundesinventars" ¹(Thielen R., 2018, S. 2). Bei den Objekten in Huttwil handelt es sich um Auengebiete Qualität II, welche die "minimalen Flächenkriterien gemäss Kriterien von Kuhn & Amiet (1988) nicht erfüllen. Diese Objekte der Qualität II weisen regionale oder lokale Bedeutung auf. Ihr Schutz ist im Sinne von Art. 18b Abs. 1 NHG mit dem geeigneten rechtlichen Instrumentarium auf kantonaler Ebene zu gewährleisten" (Thielen R., 2018, S. 5).

¹Thielen, R. (BIOP-Support 2013-2018). (05.12.2018). Datenbeschrieb Auengebiete ausserhalb Bundesinventar (Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, Hrsg.).

Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschongebiete

Die Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschongebiete wurden gemäss dem Schutzplan vom 10.05.2010 übernommen. Hinweis: im Übersichtszonenplan ist bei allen Gebieten der Zonentyp "Landschaftsschutzgebiet" hinterlegt. Bei einigen wurde im Attribut "Name Landschaftsschutzgebiet lokal" differenziert zwischen "Landschaftsschutzgebiet" und "Landschaftsschongebiet". Der Schutzplan stimmt bezüglich den Geometrien überein mit dem Übersichtszonenplan.

Die Landschaftsschongebiete gem. dem RGSK 2025 sind lokal geringfügig grösser als die Landschaftsschongebiete und Landschaftsschutzgebiete gem. Schutzzonenplan 2010. Die Landschaftsschongebiete gem. RGSK 2025 sind in der Richtplankarte als Hinweis dargestellt.

Hinweise

Bei den Hinweisen zur Hecke und dem Amphibienstandort handelt es sich um Hinweise einer lokalen Expert:in (Mosaik Natur, Anna Strub).

8.4 Vorgehen Erarbeitung Richtplan Landschaft

Für die Erarbeitung des Richtplans Landschaft dienten die Stossrichtungen der behördenverbindlichen Instrumente, wie sie in der Einleitung beschrieben sind, als Grundlage. Zudem haben wir mit dem Landschaftsinventar die bestehenden Landschaftswerte erfassen und bewerten resp. einordnen können. Der Entwurf erster Leitsätze, welche für die Gemeinde Huttwil massgeblich sein könnten, haben wir gutachterlich auf Basis der Entwicklungsziele der Instrumente und des Landschaftsinventars vorgenommen.

Die Leitsätze und Handlungsfelder wurden anschliessend in der Fachgruppe konkretisiert und abgestimmt. Weitere Konsolidierungen fanden mit dem Projektbüro und dem Steuerungsausschuss statt. Bevor die erarbeiteten Leitsätze später auch in den Dialogräumen mit der Präsidialkommission, mit den Behörden und der Bevölkerung diskutiert resp. konsolidiert wurden.

8.5 Vorgaben

Für die Erarbeitung des Richtplans Landschaft haben wir insbesondere folgende, bestehende Plangrundlagen einbezogen:

- Das kommunale Leitbild 1997 als Richtschnur für die Werthaltungen
- Den Schutzplan 2009 als Grundlage für die schützenswerten Landschaften
- Den Teilrichtplan ökologische Vernetzung 2010 als Grundlage für die Stossrichtung
- Die kulturlandschaftliche Entwicklung
- Das Landschaftskonzept 1991 als Grundlage für wertvolle Landschafts-/Natur-Objekte
- Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)
- Das RGSK 2025 als Grundlage für regionale Landschaftsschutzgebiete, regionale Landschaftsperlen und Aussichtspunkte. Die Landschaftsschongebiete gem. RGSK 2025 sind als Hinweis auf der Richtplankarte dargestellt.

8.6 Handlungsbedarf

Im Rahmen des aktuellen Auftrages und der erarbeiteten Unterlagen sehen wir folgende Punkte im Sinne eines Pflichtenhefts für die Ausarbeitung der Ortsplanungsrevision OPR (2. Phase Revision der Nutzungsplanung ab 2025):

Betreff	Inhalt/Anmerkung	Zeitraum
Machbarkeit Ortsmarkierungen	Lage, Art und Dimensionierung von Ortsmarkierungen klären (s. Handlungsfeld 8.1).	Während der OPR
Landschaftsinventar / Schutzonenplan	Das Landschaftsinventar muss vor der Erarbeitung des Schutzzonesplanes, im Rahmen der Ortsplanungsrevision, mit Feldbegehungen vor Ort validiert und ergänzt werden. Insbesondere sollen Hecken, Feld- und Ufergehölze, sowie Einzelbäume und hinweisende Objekte (z.B. potenzielles Amphibienlaichgebiet und Vorkommen Roter Waldameisen) überprüft werden.	Während der OPR
Einzelbäume	Machbarkeit von Pflanzungen markanter Einzelbäume abklären und überprüfen (s. Handlungsfeld 8.1).	Während der OPR
Biodiversitätskonzept	Beurteilung Handlungsbedarf bezügl. Biodiversitätsziffer und Durchgrünung des Kerngebietes. Erstellen Biodiversitätskonzept. Identifizieren von Grünachsen durch das Talgebiet, Weiterentwicklung Biodiversität im Siedlungsraum und Integration Neophytenmanagement (s. Handlungsfeld 9.1).	Vor/während/nach Beginn des OPR-Prozesses
Förderartikel Biodiversität	Prüfen von möglichen Anreizen für die Bewirtschafter. Prüfen Einführung von Förderartikeln im Baureglement. (s. Handlungsfeld 9.2)	Vor/während Beginn des OPR-Prozesses
Gewässerentwicklungskonzept	Erstellen eines Gewässerentwicklungskonzepts, welches aufzeigt, wo Gewässerabschnitte ausgedolt, resp. renaturiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. (s. Handlungsfelder 10.1 und 10.2)	Vor/während Beginn des OPR-Prozesses

Baumhecke Huttwilerberg	Klären Ziel, Rahmenvorgaben und Pflege der Baumhecke. Entwickeln eines Gesamtkonzepts (s. Handlungsfeld 9.3).	Vor Beginn OPR
Aussichtspunkte	Identifizieren besonders wertvoller Aussichtspunkte, erarbeiten eines Erschliessungskonzepts und Verankerung der bedeutenden Aussichtspunkte im Baureglement. Prüfen der Möglichkeit eines Aussichtsturms auf dem Huttwilerberg (s. Handlungsfeld 11.1).	Während der OPR
Panoramawegnetz	Identifizieren von besonders wertvollen Panoramaweg-Abschnitten und Einsatz im Ortsmarketing (s. Handlungsfeld 11.2).	Während der OPR
Baukultur	Abklärungen zu besonderen Herausforderungen im Bewilligungsprozess von Bauten, allenfalls ernennen eines Fachgremium für die Beurteilung von Eingaben z.H. der Genehmigungsbehörde.	Während der OPR
Huttwil als Ausgangspunkt	Erstellen und konsolidieren eines Gestaltungskonzepts für die künftige Freizeitnutzung inkl. Sicherung des benötigten Raumes (s. Handlungsfelder 13.1, 13.2, 13.3).	Während der OPR
Bike Village	Unterstützen der Akteure im Aufbau von Huttwil als Bike-Village (s. Handlungsfeld 13.4, s. auch RP Verkehr Handlungsfeld 5.5).	Vor OPR

Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht

8.7 Ziele

Für den Richtplan Landschaft ergeben sich folgende Ziele:

Im Zuge der Erarbeitung des Richtplan Landschaft sollen die bestehenden, für Huttwil besonders bedeutenden und prägenden Landschaftswerte aufgenommen und bezeichnet werden.

Die bestehenden Potenziale für die in Wertsetzung bestehender Landschaftswerte sollen erkannt und entsprechende Massnahmen formulieren werden.

8.8 Aufzuhebende bestehende Planungen

Zum Thema Landschaft besteht das Landschaftskonzept vom 22.02.1991. Die entsprechenden Inhalte wurden im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Richtplan Landschaft überprüft und sofern nicht anderweitig umgesetzt oder umgenutzt (z.B. die Kiesgrube Schwarzenbach) in die vorliegende Richtplanung aufgenommen.

Das Landschaftskonzept 1991 besitzt keinen verbindlichen Charakter und hat kein ordentliches Planerlassverfahren durchlaufen. Das Konzept kann damit vom Gemeinderat mit Beschluss der neuen Richtplanung offiziell aufgehoben werden.



MENGENGERÜST

Der Mittelalter Geschichten und Sagenwelt

Der Dichterbauw Franziskus hatler in Halle

Franziskus hatler, ein Mann, der im Mittelalter lebte, war ein Dichter. Er wurde im Jahr 1218 in Halle geboren und starb im Jahr 1278. Er hat viele Gedichte geschrieben, die heute noch bekannt sind. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt.

genossen und bewundert die Leute aber mit einem anderen Gefühle. Das hat Franziskus hatler in Halle. Er hat viele Gedichte geschrieben, die heute noch bekannt sind. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt. Er hat auch eine Geschichte geschrieben, die die Geschichte der Stadt Halle erzählt.



Das folgende ist ein Auszug aus dem Buch 'Der Dichterbauw Franziskus hatler in Halle' von Franziskus hatler. Es ist ein Auszug aus dem Buch 'Der Dichterbauw Franziskus hatler in Halle' von Franziskus hatler. Es ist ein Auszug aus dem Buch 'Der Dichterbauw Franziskus hatler in Halle' von Franziskus hatler.

Sagenweg 1

2 Sagenweg

9. MENGENGERÜST

Berechnung des Wohnbaulandbedarfs für Neu- und Umzonungen im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (2. Phase)

Für die künftige Entwicklung von Huttwil berechnet der Kanton Bern resp. das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gemäss Massnahmenblatt A_01 aus dem Kantonalen Richtplan einen theoretischen Wohnbaulandbedarf (Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK). Der Kanton rechnet in Huttwil aufgrund der Klassierung als Zentrum 4. Stufe mit einem Bevölkerungswachstum vom 10%. Würde die Bevölkerung dementsprechend wachsen, entspräche das einem zusätzlichen Wohnbaulandbedarf von 11.6 ha (Stand 01.12.2025).

Vom theoretischen Wohnbaulandbedarf sind die bestehenden Baulandreserven (WMK) abzuziehen. Die Gemeinde hat die bestehenden Reserven überprüft und aktualisiert. Huttwil besitzt zurzeit unbebaute Wohn-, Misch- und Kernzonen im Umfang von 11.19 ha (Stand Januar 2026). Der tatsächliche Wohnbaulandbedarf beträgt daher aktuell 0.41 ha. Das heisst, dass im Rahmen der 2. Phase der Revision Nutzungsplanung kleine Neueinzonungen vorgenommen werden können. Wenn der Saldo des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes im Positiven ist, stehen Kapazitäten für Einzonungen von Wohnbauland zur Verfügung.

Die Überprüfung der Baulandreserven zeigt, dass für grössere Gebiete im Siedlungsgebiet baubewilligte und baureife Projekte vorliegen. Ab Schnurgerüstabnahme sind diese Flächen den Baulandreserven nicht mehr anzurechnen. Mit Verlauf des Planungsprozesses zum Richtplan Ortsentwicklung wird sich zeigen, wie sich die Bautätigkeit entwickelt und für die anstehenden Revision der Nutzungsplanung Wohnbauland zur Verfügung steht.

Die Gemeinde ist sich dieser Ausgangslage bewusst und setzt den Abbau der Baulandreserven mit der Richtplanung konsequent um. Mit der Revision der Nutzungsplanung kann voraussichtlich 1.18 ha Bauland ausgezont werden (bestehende Verträge mit Grundeigentümern greifen, da die Frist zur Überbauung abgelaufen ist). Damit entsteht voraussichtlich eine Wohnbaulandkapazität für Neu- und Umzonungen von 1.59 ha. Diese können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Gewerbe- und Industrieflächen unterstehen nicht dem Wohnbaulandbedarfs des Kantons Bern, daher sind diese Flächen nicht in dieses Kontingent anzurechnen.

Die Gemeinde hat im Geoportal die Baulandreserven aktualisiert und dabei die Gefahrenkarte berücksichtigt (siehe Anhang 8 "Bericht unüberbaute Bauzonen Geoportal").

Baulandreserven & Kapazitätsberechnung:
- siehe Kapitel 8 im Anhang zum Erläuterungsbericht



VERFAHREN

10. PLANERLASSVERFAHREN

Mitwirkung und Information der Bevölkerung

Die vorliegenden Unterlagen wurden durch das beauftragte Team in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Präsidialkommission und den Behörden erarbeitet. An einem ersten öffentlichen Anlass am 4. April 2023 (DialogRaum II) wurden die Entwürfe der Richtplanung der Öffentlichkeit vorgestellt und erste Rückmeldungen aufgenommen.

Als nächster Schritt der Konsolidierung des Richtplans Ortsentwicklung folgt die eigentliche Mitwirkung:

- 14.08.2023: Start öffentliche Mitwirkung mit Aufschaltung der Unterlagen
- 22.08.2023: Informationsveranstaltung zur Mitwirkung
- 15.09.2023: Ende Mitwirkung
- 30.09.2023: Auswertung Mitwirkung

Der Gemeinderat erfasste alle eingegangenen Mitwirkungseingaben und erstellte einen Mitwirkungsbericht. Die Anliegen aus der Bevölkerung wurden vom Bearbeitungsteam und den Behörden im Sinne "wo kann auf die Begehren eingetreten werden und wo nicht" beurteilt. Auf Grundlage des Mitwirkungsberichts wurde der Richtplan Ortsentwicklung angepasst.

Mitwirkungsbericht vom 13. November 2023:
- siehe Kapitel 9 im Anhang zum Erläuterungsbericht

Vorprüfung

Nach der Mitwirkung werden die Unterlagen durch die zuständigen kantonalen Stellen auf deren Konformität mit den übergeordneten Planungszielen und Gesetzen geprüft. Die Unterlagen sollen dem Kanton Anfang 2024 zur Vorprüfung eingereicht werden.

Nachtrag zur Vorprüfung

Der Gemeinderat hat am 13. November 2023 die Unterlagen für das Richtplanverfahren Huttwil zu Händen der Vorprüfung verabschiedet. Bereits an einer vorherigen Sitzung hat der Gemeinderat die Präsidialkommission beauftragt, Verhandlungen mit Grundeigentümern zu führen, soweit die Fragestellungen nicht im Mitwirkungsverfahren abgehandelt werden können respektive konnten. Am 15. November 2023 fanden mit diversen Grundeigentümern Gespräche zum Richtplanverfahren und bzw. der darauffolgenden Ortsplanungsrevision statt. Aufgrund der Gespräche hat der Gemeinde-

rat mit Beschluss vom 12.02.2024 folgende Änderungen beschlossen und reicht diese dem AGR zur Vorprüfung nach (alle Änderungen resp. Nachträge sind rot gekennzeichnet):

Campus / Sportcenter

Im Richtplan wird das Massnahmenblatt U4 so präzisiert, dass mit einer nachgelagerten Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Einzelgeschäft oder Ortsplanungsrevision) eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Areals besteht. Welches Planungsinstrument resp. welche Zone zweckmässig erscheint, wird der weitere Prozess zeigen (ZPP mit Überbauungsordnung, Zone für öffentliche Nutzung, allenfalls zwei Zonen mit Regelung der Bauten und Anlagen auf dem Areal und eine UeO für den Bike-Trail).

Im Zentrum steht eine möglichst offene Formulierung der Zweckbestimmungen. Damit wird der Grundeigentümerschaft resp. den Betreibern ermöglicht, das Areal in Zukunft flexibel und bedarfsgerecht zu nutzen (umzunutzen). Reine Wohnnutzungen sind nicht vorgesehen und mit dieser Zweckdefinition ausgeschlossen. Möglich wäre aber z.B. ein Leistungszentrum mit Ausbildung und Unterkunft anzubieten. Ein Leistungszentrum muss über geeignete Trainingsmöglichkeiten, Schulungsräume, Räume für Geschäftsstellen, Unterkunft mit vollwertiger Verpflegung, Parkierung sowie ausreichend Nebenraum-Angebote verfügen. Das Potenzial auf dem Areal ist vorhanden. Ein Ausbildungszentrum ermöglicht z.B. ein Internat (u.a. im Zusammenhang mit der Berufsbildung). Ergänzend dazu kann auf dem Areal ein stationäres Bike-Village realisiert werden. Der Bike-Trail kann durchs Areal in die angrenzende Umgebung (Landwirtschaftszone, Wald) führen. Das Eisstadion kann bei Bedarf ausgebaut (Erhöhung Gebäudehöhe wird dazu notwendig) oder umgenutzt werden. Events sollen weiterhin möglich sein.

Areal Spital SRO

Die Bestimmungen der ZÖN sollen künftig möglichst offen formuliert werden, damit eine Umnutzung möglich wird. Im Richtplan wird das Massnahmenblatt mit einem neuen Umstrukturierungsgebiet U5 ergänzt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanungsrevision) sind dann einerseits alle Bestimmungen der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) in Bezug auf die Zweck- und Nutzungsbestimmungen zu prüfen und adäquate baupolizeiliche Masse festzulegen.

Im Zentrum steht eine möglichst offene Formulierung der Zweckbestimmungen im Rahmen einer Zone für öffentliche Nutzungen (keine rein privaten Trägerschaften mit rein kommerziellen Grundnutzungen). Bei den Nutzungsbestimmungen werde nebst dem Spital ein Gesundheitszentrum sowie ein Altersheim resp. Alterswohnungen ergänzt. Reine Wohnnutzungen sind auf dem Areal ausgeschlossen und mit den Zweckdefinitionen nicht möglich. Damit die Gemeinde die Möglichkeit erhält, z.B. im bestehenden Hauptbau Gemeindennutzungen zu integrieren, werden die Zweckbestimmungen ergänzt: Bildung, Schule, Verwaltung, Kultur, Dienstleistung im öffentlichen Sinn. Damit erhält die Gemeinde Nutzungsoptionen, z.B. die Musikschule ins Gebäude zu integrieren. Am Standort soll kein Asylzentrum resp. Asylunterkunft entstehen, da die Gemeinde bereits über eine verfügt. Daher wird diese Nutzung ausgeschlossen.

Neuer Standort Hornussergesellschaft Huttwil (HSG)

Mit der Erweiterung der Industriezone muss die Hornussergesellschaft Huttwil (HSG) einen neuen Standort suchen. Die Gesellschaft schlägt als Ersatz den Standort Weierhausstrasse vor. Dort haben sie bereits temporär Turniere ausgetragen und kennen die Gegebenheiten. In der Nähe liegt eine Waldhütte. Diese könnte als Clubhaus genutzt werden. Die HSG hat in der Regel 7 Heimspiele an Samstagen und Sonntagen zwischen März und September sowie 1 Nachwuchstraining und 1 Training der Aktiven unter der Woche. Die HSG erachtet eine Kombi-Nutzung der Waldhütte als verträglich. Gemäss Abklärung seitens HSG beim Kanton, kann ein Trainingsfeld mit Zustimmung des Grundeigentümers in der Landwirtschaftszone (LWZ) betrieben werden. Der Landwirt kann die Fläche jedoch nicht mehr als Ökofläche anrechnen. In der LWZ wäre ein „Hüttli“ mit einer max. Fläche von 40 m² zugelassen. Dies erachtet die HSG als zu klein. Für ein Clubhaus für 40 Personen (2 Mannschaften), Rasenmäher und Spielzeug ist ein solches Gebäude nicht geeignet. Für die Realisierung eines neuen, festen, grösseren und dauerhaften Clubhauses müsste eine Einzonung vorgenommen werden. Der Standort muss an bestehendes Siedlungsgebiet angrenzen (ansonsten Inselbauzone) und in der Nähe des Spielfeldes liegen. Ob und wo ein geeigneter Standort in Huttwil vorliegt, müsste eine Standortevaluation zeigen. Eine Einzonung betrifft auch immer Fruchtfolgeflächen (FFF) und muss zudem alle anderen raumplanerischen Einzonungskriterien erfüllen (Ersatzfläche FFF, ausreichende Erschliessungsqualität, Mindestdichte, Parkierung, Lärm usw.). Die planerischen Hürden für einen Neubau in der LWZ sind sehr hoch.

Damit bei einer allfälligen Erweiterung der Industriezone ein Ersatzstandort vorliegt, soll der Ersatzstandort Weierhausstrasse in den Richtplan aufgenommen werden. Der Standort kann als Potenzialgebiet P3 ergänzt werden.

Mit Eintrag im RP liegt auf übergeordneter Stufe resp. auf planerischer Ebene ein Eintrag im behördenverbindlichen RP vor (gutes Argumentarium). Bei einem Umzug der HSG sind alle Rahmenbedingungen (Nutzungsrecht Land, Nutzung Clubhaus, ev. Baubewilligung, Sicherheitsanforderungen, Parkplatzregime) zu klären. Für den Betrieb der Anlage wird voraussichtlich keine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung notwendig.

Demenzheim Oberi Bäch AG

Das Demenzheim Oberi Bäch AG beabsichtigt, ihre Anlage zu erweitern. Dazu hat der Verein Aktion Demenz verschiedene Entwicklungsvarianten ausgearbeitet. Das Heim liegt heute in der Wohn- und Dienstleistungszone WD2 (Hauptbau) und in der Zone für öffentliche Nutzung ZöN „Schul- und Sportanlage“ (Aussenraum). Die Parzellen Nr. 2733 und 2455 gehören der Oberi Bäch AG Huttwil (daher auch ZöN auf Privatland betroffen). Im Richtplan wird das Massnahmenblatt Z2 so präzisiert, dass mit einer nachgelagerten Änderung der baurechtlichen Grundordnung (ob im Rahmen eines Einzelgeschäfts oder mittels Ortsplanungsrevision wird zurzeit mit dem AGR bilateral geklärt) eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Areals besteht.

Anpassungen aufgrund der Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung sind von den konsultierten Ämtern verschiedene Vorbehalte zu einzelnen Inhalten des Richtplans vorgebracht worden. Damit der Richtplan genehmigungsfähig ist, wurden die Vorbehalte bereinigt. Die Vorbehalte sowie die vorgeschriebenen Anpassungen sind in der beiliegenden Tabelle aufgeführt.

Erschliessungsgüteklasse (EGK)

Nachweis für das Gebiet E2 "Entwicklung Industrie I"

Bei Ein- und Umzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung gelten die Anforderungen der Baugesetzgebung nach Art. 8a und 8b BauG, Art. 11a ff. BauV. Beim Gebiet E2 "Entwicklung Industrie I" handelt es sich um Kulturland und Fruchtfolgeflecken und es ist demnach Art. 11 d Abs.5 BauV zu berücksichtigen:

- Bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen und übrige Bauzonen gelten folgende Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr:
grösser als 1.0 ha ohne erhebliches Verkehrsaufkommen, mindestes EGK E

Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde davon aus, dass im Gebiet E2 Betriebe ohne erhebliche Verkehrsaufkommen angesiedelt werden (z.B. Holzproduktion/-verarbeitung).

tung). Daher muss im Rahmen einer Einzonung die EGK E nachgewiesen werden (EGK E: Bus V mit Kursintervall 31-60 Min.).

Die Gemeinde plant ein arealbezogener Werkbus (Bürgerbus) zu installieren resp. das bereits bestehende Angebot auszubauen. Der Bürgerbus wird auf die zeitlichen und räumlichen Bedürfnisse der Betriebe abgestimmt und wird im Rahmen von betrieblichem Mobilitätsmanagement in den einzelnen Firmen aktiv unterstützt. Der Bürgerbus ist bereits heute Bestandteil des ÖV-Grundangebotes und im ÖV-Konzept der Region verankert. Die Anpassung der Linie ins Gewerbegebiet wurde bereits untersucht und liegt als Konzept vor.

Mit Beschluss vom 28.04.2025 sichert der Gemeinderat Huttwil zu, dass im Falle einer Einzonung der Industriezone, das ÖV-Angebot (Bürgerbus) erweitert respektive die Buslinienführung des Bürgerbusses angepasst wird. Der Gemeinderat sichert zu, dass im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungsrevision für die Einzonung des Industrielandes einen verbindlichen Versammlungsbeschluss (voraussichtlich finanzkompetentes Organ) zur Erweiterung des Bürgerbusangebots beantragt wird.

Für den Ausbau des Bürgerbusses hat die Gemeinde, wie oben erwähnt, ein Konzept resp. Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet (siehe Anhang 12). Darin wird der Nachweis erbracht, dass mittels Ausbau Bürgerbus im Gebiet E2 "Industrie I" eine minimal EGK E sichergestellt werden kann. Mit dem Nachweis der EGK E und der Zusage des Angebotsausbaus via Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsbeschluss wird der Tatbeweis einer ausreichenden Erschliessung erbracht, was zu einem Koordinationsstand Festsetzung E2 "Entwicklung Industrie I" führt.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Nachweis für das Gebiet E1 "Areal Regionale Feuerwehr"

Die Gemeinde plant innerhalb des Entwicklungsgebietes E1 "Areal Regionale Feuerwehr" mittels Einzelgeschäft Land für die neue Regionale Feuerwehr einzuzonen. Dadurch sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, welche im kantonalen Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) aufgeführt sind. Für die betroffenen Flächen ist der Nachweise zur effektiven FFF-Qualität vorzulegen.

Die Gemeinde hat für das Gebiet ein bodenkundliches Gutachten "Fruchtfolgefläche" erstellt (siehe Kapitel 10 im Anhang zum Erläuterungsbericht).

Die Bodenansprachen zeigen, dass die Minimalkriterien des Kantons Bern zur Qualität von FFF auf der oberen, ebenen Fläche nicht unterschritten sind. Die ermittelten pflanzennutzbaren Gründigkeiten bewegen sich da bei über 50 cm.

In den westlich davon, tiefer gelegenen sowie mittel bis stark geneigten Flächen sind die Minimalkriterien des Kantons Bern aber unterschritten. Hier beträgt die pflanzennutzbare Gründigkeit weniger als 30 cm. Der Bereich zeichnet sich durch einen geringmächtigen Oberboden und einen steinreichen Unterboden aus (> 30 % Skelettanteil, oft auch > 50 % Skelettanteil, oft Einzelkorngefüge). Sowohl Bohrungen als auch Profilgrabungen waren hier deshalb extrem erschwert.

Die Hangneigung des oberen Bereiches (Fläche Nr. 2, s. Abbildung 2) beträgt rund 18 %, diejenige des unteren Bereiches mehr als 25 %. Hier ist damit auch das Kriterium der Hangneigung nicht erfüllt.

Gestützt auf die Erkenntnisse wird die Gemeinde Huttwil beim Kanton (AGR und FS Boden) die Löschung der Flächen Nr. 2, 3 und 4 aus dem Inventar zu beantragen, dies aus Gründen der tiefen Bodenfruchtbarkeit (pflanzennutzbare Gründigkeit und Skelettgehalt) sowie der Bewirtschaftbarkeit (Hangneigung).

Da die verbleibende Fläche Nr. 1 in der Folge als FFF weitergehend isoliert ist, stellt die Gemeinde den Antrag, diese Fläche ebenfalls aus dem FFF-Inventar zu löschen oder aber mit dem Anrechenbarkeitsfaktor von max. 0.5 zu versehen. Die gesamte FFF-Fläche westlich der Staatsstrasse und der Bahn im Gebiet Lochmühli/Häbere misst weniger als 1 ha. Sie ist zudem durch eine gewerbliche Erschliessungsstrasse zerschnitten. Die verbleibende Fläche Nr. 1 misst ca. 1/4 ha der heute im Inventar ausgeschiedenen Gesamtfläche. Der Antrag zur Löschung wird die Gemeinde zusammen mit vorliegendem Bericht und den GIS-Daten dem AGR und der FS Boden zuzustellen.

Nachweis für das Gebiet E2 "Entwicklung Industrie I"

Die Gemeinde plant innerhalb des Entwicklungsgebietes E2 "Entwicklung Industrie I" im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung Industrieland einzuzonen. Dadurch sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, welche im kantonalen Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) aufgeführt sind. Für die betroffenen Flächen ist der Nachweise zur effektiven FFF-Qualität vorzulegen.

Die Gemeinde hat für das Gebiet ein bodenkundliches Gutachten "Fruchtfolgefläche" erstellt (siehe Kapitel 11 im Anhang zum Erläuterungsbericht).

Die Bodenansprachen zeigen, dass die Minimalkriterien des Kantons Bern zur Qualität von FFF an keinem Standort der Bodenansprachen unterschritten sind. Die ermittelten pflanzennutzbaren Gründigkeiten bewegen sich mehrheitlich über 50 cm, teilweise sogar über 70 cm. Nur in einem kleinen Bereich südlich vom Hornusserhäuschen, auf einer quer verlaufenden Hangrippe (Bereich bei Pu14/15/18, s. Abbildung 2) sowie in der nördlich angrenzenden Hangmulde, betragen sie zwischen 30 und 50 cm. Die Hangneigung misst überall weniger als 18 %. Damit ist das Kriterium der Hangneigung erfüllt. Mit der Klimazone C1-4 ist auch das Klimakriterium erfüllt.

Die Gemeinde hat ein spezialisiertes Büro mit der Prüfung möglicher Ersatzflächen (Kompensation) beauftragt (siehe Kapitel 11 im Anhang zum Erläuterungsbericht). Die vorliegenden FFF-Ersatzflächen weisen alle Qualitätskriterien auf. Im Rahme der Einzonung des Industrielandes kann daher eine FFF-Kompensationsfläche ausgewiesen werden.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Richtplanung am 13.02.2026 beschlossen. Der Gemeinderat ist zuständig, da es sich beim Richtplan um ein behördenverbindliches Planungsinstrument handelt. Die abschliessende Genehmigung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Ausblick

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung wird die Grundlage für die kommende Gesamtrevision der Ortsplanung (insb. Zonenplan und Baureglement) geschaffen. Die Gesamtrevision dient der Umsetzung der Ziele des Richtplans Ortsentwicklung.

